

Der Verwaltung vorbehalten
 Eingangsdatum der Erklärung:

Erläuterungen:
 Siehe Seite 4 ff.

ERKLÄRUNG ZUM MOBILIENSTEUERVORABZUG (MStV)
MOBILIENEINKÜNFTE aus URHEBERRECHTEN und ÄHNLICHEN RECHTEN(1)

IDENTIFIZIERUNG DES STEUERPFLLICHTIGEN

Unternehmensnummer (2) oder, falls nicht vorhanden, nationale Nummer:

Name, Vorname, Gesellschaftsname oder offizielle Bezeichnung:

Wohnsitz, Gesellschaftssitz oder Sitz der Hauptverwaltungsniederlassung (vollständige Anschrift):

.....

Telefonnummer: E-Mail-Adresse:

DATUM DER ZUERKENNUNG ODER AUSSCHÜTTUNG DER EINKÜNFTE(3) ____ . ____ . ____

Der Mobiliensteuervorabzug wird vom Einkommenschuldner zur Entlastung des Empfängers getragen (4):

WICHTIG: Welche Rahmen müssen Sie ausfüllen?

- **Alle Steuerpflichtigen** müssen zwingend die **Rahmen I und II** ausfüllen.
- Wenn die Erklärung Einkünfte enthält, für die eine Ermäßigung des MStV gemäß einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) beansprucht wird, füllen Sie auch den **Unterrahmen I.A** aus.

RAHMEN I – BERECHNUNG DES ZU ZAHLENDEN MOBILIENSTEUERVORABZUGS (MStV)

Zeilennummer dieses Rahmens	Bruttobetrag der Einkünfte (5)	Abzugsfähige Kosten (6)	Steuerpflichtiger Betrag (Sp. b – Sp. c) (7)	Satz des MStV (8) (9)	Betrag des MStV (10)	Ermäßigung DBA (siehe Unterrahmen I.A) (11)
a	b	c	d	e	f	g
.....	-	X
.....	-	X
.....	-	X
Total:
					Zu zahlen (Sp. f – Sp. g):	

Unterraum I.A – BERECHNUNG DER ERMÄßIGUNG AUFGRUND EINES ABKOMMENS ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG⁽¹²⁾

Zeilennummer aus Rahmen I (13)	Land (14)	Von der Ermäßigung betroffener Betrag der Einkünfte (15)	Im DBA vorgesehener Steuersatz (16)	Betrag des geschuldeten MStV vor der Ermäßigung gemäß DBA (17)	Betrag der Ermäßigung Sp. e – (Sp. c x Sp. d) (18) (19) ZU ÜBERTRAGEN in Rahmen I, Sp. g
a	b	c	d	e	f
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
TOTAL:				

RAHMEN II – Empfänger der Einkünfte (20)

Zeilen- nummer a	IDENTIFIZIERUNG DES EMPFÄNGERS a) Name, Vorname oder Bezeichnung b) Straße und Hausnummer/Briefkasten c) Ländercode, Postleitzahl und Gemeinde d) Steueridentifikationsnummer oder Geburtsdatum und -ort (21) b	BRUTTOBETRAG DER EINKÜNFTE c	BETRAG DER ERMÄßIGUNG DBA d	GEZAHLTER MSTV e
ÜBERTRAG (wenn mehrere Seiten nötig sind)	ggg ..
.....	a) b) c) d)ggg ..
.....	a) b) c) d)ggg ..
.....	a) b) c) d)ggg ..
.....	a) b) c) d)ggg ..
.....	a) b) c) d)ggg ..
.....	a) b) c) d)ggg ..
.....	a) b) c) d)ggg ..
.....	a) b) c) d)ggg ..
TOTAL:	ggg ..

* *
*

Alle Bescheinigungen zu den Ermäßigungen aufgrund internationaler Abkommen oder zu den Verzichten auf die Erhebung des MStV, die zur Bestimmung des MStV im Rahmen dieser Erklärung gedient haben, befinden sich im Besitz des Vorabzugschuldners.

Anzahl der der Erklärung beigefügten Anlagen: FÜR RICHTIG BESCHEINIGT, ____ . ____ . ____ ____ (Datum)

.....
Unterschrift des Steuerpflichtigen oder seines
Bevollmächtigten

WICHTIG

Die Erklärung (und Anlagen) zum Mobiliensteuervorabzug (MStV) und die Zahlung dieses Vorabzugs müssen **innerhalb von 15 Kalendertagen** nach der Zuerkennung oder Ausschüttung der Einkünfte bei der zuständigen Dienststelle eingehen.

Die Zahlungs- und Erklärungsmodalitäten können Sie auf der Website des FÖD Finanzen, www.finances.belgium.be, Unternehmen, Rubrik Gesellschaftssteuer / Vorabzüge / Mobiliensteuervorabzug / Formulare einsehen.

ERLÄUTERUNGEN (Siehe Hinweise)

Abkürzungen:

- EStGB 92: Einkommensteuergesetzbuch 1992
- KE/EStGB 92: Königlicher Erlass zur Ausführung des EStGB 92

- (1) Es handelt sich um Einkünfte, die in Art. 17 § 1 Nr. 5 EStGB 92 bezeichnet sind, und zwar Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten oder ähnlichen Rechten sowie von gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen, die in Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches oder in ähnlichen Verfügungen ausländischen Rechts erwähnt sind.

Wichtig ist auch festzuhalten, dass der in Art. 37 Abs. 2 EStGB 92 erwähnte Grenzbetrag der Bruttoeinkünfte von 37.500 Euro (an den Index anzugleichen) Auswirkungen auf den anwendbaren Satz des MStV hat (siehe Verweis (8)).

- (2) Die Unternehmensnummer ist die Identifizierungsnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen.
- (3) Siehe Art. 267 EStGB 92.
- (4) Falls der MStV (ganz oder teilweise) vom Schuldner der Einkünfte zur Entlastung des Empfängers getragen wird, wird dieser Vorabzug für die Berechnung des MStV zum Einkommen hinzugezählt (Anwendung des in Art. 268 EStGB 92 vorgesehenen Grundsatzes).

In diesem Fall:

- wird der Bruttobetrag der Einkünfte (Rahmen I, Sp. b) unter Berücksichtigung der im Verwaltungskommentar zum EStGB 92 (siehe Nr. 261/61 bis 65 Com.IR 92) dargelegten Modalitäten für die Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens berechnet. Dieser Betrag entspricht dem steuerpflichtigen Betrag (Rahmen I, Sp. d).
- darf Sp. c aus Rahmen I (abzugsfähige Kosten) nicht ausgefüllt werden. In diesem Fall wird der Betrag der abzugsfähigen Kosten nämlich in die Berechnung des in Rahmen I, Sp. b genannten steuerpflichtigen Bruttoeinkommens einbezogen.
- entspricht der steuerpflichtige Betrag der Einkünfte (Rahmen I, Sp. d) dem Betrag aus Sp. b desselben Rahmens.

Die detaillierte Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens unter Berücksichtigung der Zahlung des MStV durch den Einkommensschuldner muss der vorliegenden Erklärung beigefügt werden.

- (5) Es handelt sich um den Bruttobetrag der Einkünfte, d. h. vor Abzug der Kosten, des MStV und einer eventuell anwendbaren Ermäßigung des MStV im Rahmen eines DBA.

Wenn der MStV zur Entlastung des Empfängers vom Einkommensschuldner getragen wird, wird der in diese Spalte einzutragende Betrag unter Berücksichtigung der im Verwaltungskommentar zum EStGB 92 (siehe Nr. 261/61 bis 65 Com.IR 92) dargelegten Modalitäten für die Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens berechnet.

- (6) Tragen Sie hier in Anwendung von Art. 22 EStGB 92 den Betrag der (tatsächlichen oder pauschalen) Kosten ein.

Für alle Einkünfte aus beweglichen Gütern im Sinne von Art. 17 § 1 Nr. 5 EStGB 92 werden, sofern keine Belege über tatsächliche Kosten vorhanden sind, zwei Teilbeträge an pauschalen Kosten eingesetzt:

- 1. Teilbetrag: 50 % der bezogenen Bruttoeinkünfte bis zu einem Betrag von 10.000 Euro (an den Index anzugleichen),
- 2. Teilbetrag: 25 % der bezogenen Bruttoeinkünfte von 10.000 bis 20.000 Euro (an den Index anzugleichen).

Über 20.000 Euro (an den Index anzugleichen) können keine pauschalen Kosten abgezogen werden.

Wenn der Begünstigte den Abzug der tatsächlichen Kosten gewählt hat, kann der Abzug von pauschalen Kosten nicht angewandt werden (entweder Abzug der tatsächlichen Kosten oder Abzug der pauschalen Kosten).

Der Abzug der pauschalen Kosten muss gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Gesamtbetrags der Bruttoeinkünfte vorgenommen werden, die der Schuldner des MStV demselben Empfänger innerhalb desselben Besteuerungszeitraums bewilligt oder zuteilt.

Wenn der MStV zur Entlastung des Empfängers vom Einkommensschuldner getragen wird, werden die abzugsfähigen Kosten in die Berechnung des in Rahmen I, Sp. b genannten steuerpflichtigen Bruttoeinkommens einbezogen, und in Sp. c desselben Rahmens darf somit kein Betrag eingetragen werden.

- (7) Der steuerpflichtige Betrag wird in Euro ausgedrückt und auf den Cent abgerundet.

Einkünfte, auf die an der Quelle eine Ermäßigung des MStV gemäß einem DBA angewandt wird, müssen in den „steuerpflichtigen Betrag“ einbezogen werden.

Wenn der MStV zur Entlastung des Empfängers vom Einkommensschuldner getragen wird, entspricht der in Rahmen I, Sp. d einzutragende Betrag dem Betrag der in Sp. b desselben Rahmens angegebenen Bruttoeinkünfte.

- (8) Der Steuersatz des anwendbaren MStV ist von den Bruttoeinkünften abhängig, die dem Empfänger gewährt oder zuerkannt werden (Art. 269 § 1 Nr. 1 und Nr. 4 EStGB 92):

- 1. Teilbetrag der Bruttoeinkünfte von 37.500 Euro (an den Index anzugleichen): 15 %,
- Teilbetrag der Bruttoeinkünfte über 37.500 Euro (an den Index anzugleichen): 30 %.

Die eventuelle Überschreitung des vorgenannten (an den Index anzugleichenden) Grenzbetrags von 37.500 Euro ist zu bewerten:

- vor jedem Abzug von pauschalen oder tatsächlichen Kosten,
- unter Berücksichtigung des Gesamtbetrags der Einkünfte, die der Schuldner des MStV einem selben Empfänger in einem selben Besteuerungszeitraum zuerkannt hat.

- (9) Es wird auf die Erhebung des MStV verzichtet für Einkünfte, deren Empfänger:

- a) eine inländische Gesellschaft ist,
- b) eine in Art. XI 246 und folgende des Wirtschaftsgesetzbuchs bezeichnete anerkannte Verwaltungsgesellschaft ist,
- c) eine in Art. 105 Nr. 2 c) des Königlichen Erlasses zur Ausführung des EStGB 92 (KE/EStGB 92) genannte internationale oder supranationale Organisation ist,
- d) eine in Art. 105 Nr. 6 a) KE/EStGB 92 bezeichnete Gesellschaft eines Mitgliedstaates ist, die keine inländische Gesellschaft ist, unter der Bedingung, dass Schuldner und Empfänger verbundene Gesellschaften im Sinne von Art. 105 Nr. 6 b) KE/EStGB 92 sind.

(siehe Antwort auf die mündliche parlamentarische Frage Nr. 12716 des Abgeordneten Luk VAN BIESEN, Kammer, Ausschuss für Finanzen und Haushalt, 22.04.2009, CRIV 52-COM 531).

In diesen Fällen wird ein Steuersatz von 0 % angegeben.

- (10) Der MStV wird in Euro ausgedrückt und auf den Cent abgerundet.

- (11) Die Beträge in dieser Spalte stammen aus Unterrahmen I.A, der zwingend auszufüllen ist, wenn der Empfänger des Einkommens die Anwendung einer Ermäßigung des MStV im Rahmen eines DBA beantragt.

Diese Beträge entsprechen dem Übertrag der in Unterrahmen I.A, Sp. f, in der entsprechenden Zeile von Rahmen I angegebenen Beträge.

Beziehen sich mehrere Zeilen in Unterrahmen I.A auf dieselbe Zeilennummer in Rahmen I, werden die Beträge in diesen Zeilen addiert und die erhaltene Summe in Rahmen I eingetragen (siehe Hinweis (13)).

- (12) Die vom Empfänger unterzeichneten Anträge auf Ermäßigung gemäß Vereinbarung müssen zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

- (13) Dieselbe Zeilennummer kann mehr als einmal vorkommen, wenn:

- das DBA verschiedene ermäßigte Sätze vorsieht, die von verschiedenen Einkommensempfängern in Anspruch genommen werden,
- die Empfänger in verschiedenen Ländern ansässig sind.

- (14) Tragen Sie hier den Steuerwohnsitz des Einkommensempfängers ein (ausgeschrieben oder durch Angabe des ISO-Alpha-3-Ländercodes, z. B.: Frankreich = FRA).

Ein und dasselbe Land kann auf mehreren Zeilen stehen, wenn das DBA die Anwendung von verschiedenen ermäßigten Sätzen vorsieht, die von verschiedenen Einkommensempfängern in Anspruch genommen werden.

- (15) Geben Sie hier den Betrag der in Rahmen I eingetragenen Einkünfte an, für den eine Ermäßigung des MStV aufgrund eines DBA beantragt wird.

Es handelt sich um die Berechnungsgrundlage der Steuer, die vom Herkunftsstaat gemäß den betreffenden

Vertragsbestimmungen einbehalten werden kann.

- (16) Geben Sie hier den Prozentsatz der Steuer an, die vom Herkunftsstaat gemäß den betreffenden Vertragsbestimmungen einbehalten werden kann, und zwar unter Berücksichtigung der Art der Einkünfte (Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten).
- (17) Es handelt sich um den steuerpflichtigen Betrag der Einkünfte (siehe Rahmen I, Spalte d), der für die Ermäßigung gemäß DBA in Betracht kommt, multipliziert mit dem Satz des anzuwendenden MStV.
- (18) Die Ermäßigung aufgrund eines DBA ist auf den Betrag des geschuldeten MStV begrenzt.
- (19) Beziehen sich mehrere Zeilen in Unterraum I.A auf dieselbe Zeilennummer in Rahmen I, werden die Beträge in diesen Zeilen addiert und die erhaltene Summe in Rahmen I eingetragen.
- (20) In Rahmen II müssen die Empfänger identifiziert werden, für die keine Individualkarte 281.45 gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92 erstellt werden muss (auch wenn kein MStV geschuldet ist, sei es aufgrund eines Verzichts nach innerstaatlichem Recht oder einer Ermäßigung im Rahmen eines DBA).

Diese Empfänger werden nach folgender Methode geordnet:

Schritt	Beschreibung
1	Ordnen Sie die in Belgien wohnhaften Empfänger nach Postleitzahl, beginnend mit der kleinsten Postleitzahl.
2	Ordnen Sie die Empfänger mit derselben Postleitzahl in Belgien in alphabetischer Reihenfolge.
3	Gruppieren Sie die im Ausland wohnhaften Empfänger nach Land und listen Sie dann die Länder in alphabetischer Reihenfolge auf.
4	Ordnen Sie die Empfänger desselben Landes in alphabetischer Reihenfolge, und zwar nach den in Belgien wohnhaften Empfängern.
5	Nummerieren Sie die Empfänger in einer ununterbrochenen Reihenfolge, beginnend mit 1 (vgl. Spalte 1).

Handelt es sich bei dem Empfänger um eine juristische Person, wird der Name, gefolgt von der Rechtsform, angegeben (z. B.: Dubois VoG), wobei die Klassifizierung auf Grundlage des Namens erfolgt.

- (21) Für Empfänger, die juristische Personen sind, handelt es sich um die Unternehmensnummer (für im Ausland ansässige Empfänger um die der Unternehmensnummer oder der MwSt.-Identifikationsnummer ähnliche Identifikationsnummer der Gesellschaft).

Für Empfänger, die natürliche Personen sind, handelt es sich um die Identifikationsnummer im Nationalregister oder die Identifikationsnummer im „BIS-Register“, die gemäß Art. 4 § 2 G 15.01.1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vergeben wird (für Personen, die keine dieser Identifikationsnummern haben, werden Geburtsdatum und Geburtsort (Stadt und Land) angegeben).